



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

80. Jahrgang

Nr. 2

Datum 12.01.2024

Inhaltsverzeichnis:

- Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich des Landkreises Dachau stattfindenden Versammlungen unter freiem Himmel vom 12.01.2024 bis einschließlich 15.01.2024 im Rahmen der „Aktionswoche zu Agrardiesel und Kfz-Steuerbefreiung“ des Deutschen Bauernverbandes bzw. zum Protest gegen das Vorhaben der Bundesregierung, die Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Steuervergünstigungen für landwirtschaftlichen Dieselkraftstoff zu streichen.

Das Landratsamt Dachau erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) i. V. m. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Alle Versammlungen im Zusammenhang mit der „Aktionswoche zu Agrardiesel und Kfz-Steuerbefreiung“ des Deutschen Bauernverbandes bzw. zum Protest gegen das Vorhaben der Bundesregierung, die Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Steuervergünstigungen für landwirtschaftlichen Dieselkraftstoff ab dem 12.01.2024 bis einschließlich 15.01.2024 im Bereich des Landkreises Dachau, werden nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG wie folgt beschränkt:

1. Die Not- und Rettungswege sind zu jeder Zeit freizuhalten und ggf. auf Anweisung der Polizeibeamten freizuräumen. Hierfür ist stets eine Fahrspur freizuhalten.
2. Das Mitführen von angehängten oder angebauten Fahrzeugteilen (z.B. abnehmbarer Frontlader) an landwirtschaftlichen Zugfahrzeugen ist bei der Teilnahme an den Versammlungen untersagt. Die Teilnahme an den Versammlungen mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z.B. Mähdrescher, Häcksler) ist nicht erlaubt.

3. Das Ablagern, Auskippen oder Ausgießen von Dünge-, Futter- oder Streumitteln sowie Tierexkrementen oder ähnlichen die Infrastruktur verschmutzenden Gegenstände oder Stoffen ist untersagt.

4. Das Befahren von Bundesfernstraßen (Bundesautobahn)) sowie mehrstreifig ausgebauten Bundesstraßen inklusive deren Zu- und Abfahrten zu Versammlungszwecken (auch An- und Abreise zu angemeldeten Demonstrationen) ist für Fahrzeuge, welche nicht für Geschwindigkeiten über 60 km/h zugelassen sind, untersagt.

5. Bei der Durchführung von Einzelfahrten und Corsos von landwirtschaftlichen Zugmaschinen ist auf allen öffentlichen Straßen und Wegen eine Mindestgeschwindigkeit von 15 km/h einzuhalten, soweit keine verkehrsrechtlichen Anordnungen und Regelungen entgegenstehen. Anlassloses Stehenbleiben im öffentlichen Verkehrsraum ist für landwirtschaftliche Zugmaschinen untersagt, soweit für diese Bereiche keine stationäre Versammlung angezeigt wurde.

6. Das Transportieren von Personen auf der Ladefläche ist verboten.

7. Bei einer größeren Teilnehmerzahl sind Fahrzeug-Blöcke zu bilden, zwischen denen Abstand zu halten ist, um dem übrigen Verkehr ein Ausfahren an den Anschlussstellen, Parkplätzen, etc. zu ermöglichen.

8. Versammlungsaktivitäten (Blockaden, Langsamfahrten, etc.), durch die sich ein Rückstau auf Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen sowie im Bereich der Autobahnabfahrten ergeben kann, sind zu unterlassen. Gleiches gilt für Hauptdurchgangsstraßen (z.B. B304 in Karlsfeld, die Schleißheimer Straße, die Bahnhofstraße, die Münchner Straße, die Schillerstraße, der Bürgermeister-Zauner-Ring, die Brucker Straße, die Augsburgische Straße, die Mittermayerstraße, die Erich-Ollenhauer-Straße, die Sudetenlandstraße, die Alte Römerstraße in Dachau), sowie grundsätzlich alle innerörtlichen, direkt auf Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen weiterführenden Straßen.

9. Mitgeführte Transparente und andere Gegenstände (z.B. Fahnen) müssen sicher an den Fahrzeugen angebracht werden, damit sie sich nicht lösen können und andere Verkehrsteilnehmer gefährden.

Die Sicht oder das Fahrverhalten des Fahrzeugführers darf nicht durch angebrachte Kundgebungsmitteln beeinträchtigt werden.

II.

Die Beschränkungen nach Ziffer I. gelten auch für jede andere nicht oder nicht rechtzeitig angezeigte Versammlung unter freiem Himmel im Gebiet des Landkreises Dachau, die die in Ziff. I genannten Versammlungen unterstützen wollen, gleich welcher Branche zugehörig.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 12.01.2024 durch Veröffentlichung im Internet (www.dachau.de/amtsblatt) und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 13.01.2024 ab 00.00 Uhr wirksam.

IV.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 15.01.2024 gültig.

Hinweise:

1. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern I. und II. dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes (Art. 25 BayVersG).
2. Auf die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorgaben des BayVersG wird hingewiesen, insbesondere auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten sowie das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG). Diese gelten unabhängig davon, ob die Versammlung angezeigt wurde oder nicht.
3. Den Weisungen der Polizei als der ab Versammlungsbeginn zuständigen Versammlungsbehörde, ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlung bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.
4. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer einer dieser vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
5. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
6. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Es gelten keine Sonderrechte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dachau, 12.01.2024

Stefan Löwl
Landrat

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat